



per Telefax/E-Mail

Augsburg, 30. Mai 2022

## **Gericht weist Klage gegen Abschussplan für Gamswild im Bereich des Kürnacher Waldes ab**

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 22. Februar 2022 die Klage des Vereins Wildes Bayern e.V., einer anerkannten Naturschutzvereinigung, gegen den Abschussplan Gamswild 2021/2022 abgewiesen.

Mit Bescheid vom 1. April 2021 hatte die Untere Jagdbehörde beim Landratsamt Oberallgäu nach Abstimmung mit der Hegegemeinschaft Buchenberg eine Abschussplanung in Höhe von insgesamt 15 Stück Gamswild im Bereich der acht Jagdreviere der Hegegemeinschaft festgelegt. Der Entscheidung vorausgegangen waren eine Ortsbegehung im Jahr 2019 sowie weitere Untersuchungen zur Situation und Entwicklung des Gamswildbestandes. Gleichzeitig wurde eine von den Forstbehörden durchgeführte, langjährige Beobachtung der Verbissituation des Waldes der Abschussplanung zugrunde gelegt.

Die hiergegen erhobene Klage des Vereins Wildes Bayern e.V. blieb erfolglos. Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg kam zu dem Ergebnis, dass der klagende Verein wegen der im Bereich des Kürnacher Waldes bestehenden Sondersituation mit einem unstrittig geringen Gamswildbestand berechtigt ist, eine gerichtliche Prüfung der Abschussplanung anzustrengen. Dabei beschränkt sich diese Prüfung nach Auffassung der Kammer allerdings auf die Einhaltung umweltbezogener Vorschriften, während Verstöße gegen verfahrensrechtliche Regelungen des Jagdrechts durch Naturschutzvereinigungen grundsätzlich nicht gerügt werden können.

In der Sache ist das Gericht zum Ergebnis gekommen, dass die Untere Jagdbehörde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, insbesondere der Besonderheiten des Gamswildbestandes im Bereich der Kürnach und der Verbissituation, eine zutreffende Abschussplanung vorgenommen hat. Die vom Landratsamt festgelegte Abschusszahl von

15 Stück Gamswild befindet sich in einem vertretbaren Zahlenrahmen, so dass durch den Abschussplan eine Gefährdung des Gamsbestandes in der Kürnach nicht gegeben ist. Auch ein vom Kläger vorgelegter Projektbericht sei nicht geeignet gewesen, den Abschussplan in Frage zu stellen, weil sich daraus keine hinreichend tragfähigen Zahlen für einen deutlich kleineren oder gar gefährdeten Gamsbestand ergeben würden.

Gegen das Urteil (Au 8 K 21.1895) kann der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellen.